

Satzung
des
Kanu-Club Oedheim



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „Kanu-Club Oedheim e.V.“, Verein für Wassersport.

Er ist am 1. März 1975 gegründet worden.

Er hat seinen Sitz in Oedheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24. Dezember 1953, insbesondere durch die Förderung des Kanu-Sports.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Heilbronn am Neckar.

§ 2 - Mitgliedschaften

1. Der Kanu-Club Oedheim ist Mitglied des Kanu-Verbandes Württemberg e.V. (WKV), der Kanu-Verband Württemberg ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes (DKV).
2. Der Verein kann soweit erforderlich durch Beschluß der Vorstandschaft weiteren Organisationen beitreten oder auch den Austritt erklären.

§ 3 - Flagge

Die Vereinsfarben sind blau, weiß, rot.

§ 4 - Zweck und Aufgabe

1. Der Kanu-Club Oedheim ist ein gemeinnütziger Verein von Kanu-Fahrern und dem Kanusport nahestehenden Personen. Der Zweck des Vereins ist den Kanusport in allen Ausübungsarten auf breiter Grundlage als Leistungs- und Freizeitsport zu pflegen.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Ausübung des Sports und setzt sich für die Pflege echter Kameradschaft ein.
3. Der Verein vertritt die Belange seiner Mitglieder nach innen und außen in allen gemeinsamen Angelegenheiten.
4. Sein Ziel ist, sich im Rahmen seiner sportlichen Aufgaben für eine natürliche Umwelt und für den Schutz der Gewässer einzusetzen sowie bei Wasserbaumaßnahmen auf natur- und sportverträgliche Lösungen hinzuarbeiten.

5. Es wird kein wirtschaftlicher Gewinn erstrebt.
6. Der Kanu-Club Oedheim ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Die Ausübung des Sports geschieht ausdrücklich auf eigene Gefahr.
8. Der Verein kommt für keinerlei Schäden etc. auf.

§ 5 - Mitglieder und deren Aufnahme

1. Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Der Verein besteht aus:
 - 1.1 Aktiven Mitgliedern
 - 1.2 Jugendlichen Mitgliedern
 - 1.3 Passiven Mitgliedern
 - 1.4 Ehrenmitgliedern
 - 1.5 Firmen und anderen Organisationen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Freunde des Vereins, die sich um diesen oder den Sport besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.
3. Für eine persönliche Bewerbung um die Mitgliedschaft ist ein Mindestalter von 12 Jahren erforderlich. Der hierfür vorgesehene Antragsvordruck ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Der Antragsteller erkennt mit der Ausfüllung des Antragsvordrucks die Vereinssatzung mit den bestehenden Ordnungen an.

4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Name und Wohnung des Betreffenden werden für die Dauer von 4 Wochen im Clublokal oder Bootshaus durch Aushang bekannt gemacht. Gegen die Aufnahme kann bei der Vorstandschaft innerhalb 4 Wochen unter Begründung schriftlich Einspruch erhoben werden. Das Ergebnis des Aufnahmegesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller mit.
5. Jugendliche sind Personen, die nicht volljährig sind. Zur Aufnahme ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Kinder von Mitgliedern müssen, wenn sie Mitglied bleiben wollen, einen formlosen Antrag an die Vorstandschaft stellen, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Beim Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten. Schüler und jugendliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Das Mitglied ist somit berechtigt, die vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich und ist spätestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. In außerordentlichen Fällen kann von dem letzteren Befreiung erteilt werden. Beim Ableben erlischt die Mitgliedschaft mit dem Sterbetag.
2. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:
 - 2.1 wer in seinem Aufnahmegesuch wissentlich falsche Angaben gemacht hat.
 - 2.2 wer seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 3 Monate ohne triftigen Grund im Rückstand bleibt. Die erfolglose zweimalige schriftliche Mahnung zur Zahlung durch die Vorstandschaft gilt als Grund zum Ausschluß.
 - 2.3 wer sich grober Verstöße gegen die Satzungen, Vereinsabschlüsse oder Anordnungen der Vorstandschaft schuldig macht, oder das Ansehen des Vereins herabwürdigt oder das Interesse desselben schädigt.
3. Dem Auszuschließenden muß bei den Fällen 2.1, 2.2 und 2.3 vor seinem Ausschluß Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Über die Ausschließung entscheidet bei 2.1 und 2.2 die Vorstandschaft und bei 2.3 der Ehrenrat mit Stimmenmehrheit.
4. Der Ausschluß aus dem Club befreit jedoch nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftshalbjahr und der Erfüllung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen. Das Privateigentum ist spätestens am letzten Tag der Mitgliedschaft vom Vereinsgelände zu entfernen.

-
5. Werden wertmäßig erfaßbare Verpflichtungen, z. B. Beiträge für Gegenstände, nicht beglichen, so hat der Verein ein Zurückhaltungsrecht in angemessener Höhe an dem auf dem Vereinsgelände befindlichen Privateigentum des Schuldners.
 6. Alle Rechte und Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, erlöschen durch Austritt oder Ausschluß. Alle vereinseigenen Gegenstände, z. B. Bootshausschlüssel sind unverzüglich zurückzugeben.
 7. Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Das Ausschlußverfahren ruht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 - Rechte

1. Alle Mitglieder haben das Benutzungsrecht der dem Club gehörenden Einrichtungen. Die aktiven Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt. Die passiven Mitglieder sowie Jugendliche haben kein Stimmrecht.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Rechtsstreit mit ihm schwebt oder die Einleitung eines solchen zwischen ihm und dem Club beantragt wird. Alle, der Vorstandschaft von einem Mitglied, spätestens am 8. Tage vor einer Mitgliederversammlung mitgeteilten Anträge sind in der Mitgliederversammlung zum Vortrag zu bringen.

§ 8 - Pflichten

1. Jedes ausübende Mitglied ist verpflichtet, den Sport nach Kräften zu fördern, das Ansehen und Interesse des Clubs zu wahren und sich der Fahrtordnung und den Trainingsvorschriften zu fügen.

2. Zu den Pflichten der aktiven und jugendlichen Mitglieder gehört die im Interesse des Clubs liegenden Arbeiten, insbesondere Arbeitsdienst, Bootshausdienst oder Wache, die vom Vorstand, der Vorstandschaft oder seinen Mitgliedern angeordnet werden, freiwillig und unentschädigt zu übernehmen. Unbegründete Verweigerung kann mit einer Geldbuße bis zu einem halben Jahresbeitrag geahndet werden. Eine gleichzeitige ausübende sportliche Betätigung in einer anderen kanusporttreibenden Gemeinschaft ist nur mit Zustimmung der Vorstandschaft möglich.

Jedes Mitglied ist für die Sicherheit und die Versicherung seines auf dem Vereinsgelände oder in den Vereinsgebäuden eingelagerten Privateigentums gegen Schäden aller Art selbst verantwortlich.

3. Die Ausübung des Kanusports und eventuellen Ergänzungssports gehen grundsätzlich auf das Risiko des Ausübenden. Bei vom Verein angesetzten Veranstaltungen besteht Haftpflicht und Unfallversicherungsschutz nur im Rahmen der vom Verein mit der Versicherungsgesellschaft schriftlich geregelten Abmachungen.
4. Bei Mitnahme von Nichtmitgliedern und Nichtschwimmern ist jegliche Haftung des Vereins ausgeschlossen.

§ 9 - Beiträge

1. Der Kanu-Club Oedheim erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Mitglieder, die Wehr- oder Ersatzdienst ableisten, sind für die Dauer dieser Zeit beitragsfrei. Jugendliche Einzelmitglieder zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen ermäßigten Beitrag.

2. Außerdem besteht die Berechtigung, bei Notwendigkeit eine Umlage oder Bootshausgebühr zu erheben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Diese Beiträge sind rechtlich wie Mitgliederbeiträge zu bewerten, die mindestens drei Monate voranzuzahlen sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Beitrag und die Bootshauslagergebühr werden jeweils bis 1. März des laufenden Geschäftsjahres durch Bankeinzug erhoben. Bei späterem Eintritt wird der anteilige Beitrag sofort fällig

§ 10 - Organe

Der Vorstand, die Vorstandschaft, der Ehrenrat, die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Wanderwart
 - f) dem Wildwasserwart
 - g) dem Bootshauswart
 - h) dem Sportwart
 - i) dem Jugendwart, von den Jugendlichen in der Jugendversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - j) dem Jugendsprecher, von den Jugendlichen in der Jugendversammlung gewählt
 - k) dem 1. Beisitzer, als Vertreter der Mitgliedschaft
 - l) dem 2. Beisitzer, als Vertreter der Mitgliedschaft.
3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Stimmenmehrheit ist erforderlich.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt jeweils auf zwei Jahre, mit Ausnahme des Jugendwarts und des Jugendsprechers. Diese werden von der Jugendversammlung jährlich gewählt. Der Jugendwart wird zusätzlich von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft soll jedoch jährlich zur Hälfte in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Aufteilung setzt sich zusammen aus:

1. Hälfte: dem 1. Vorsitzenden
 dem Kassenwart
 dem Wanderwart
 dem Bootshauswart
 dem 1. Beisitzer, als Vertreter der Mitgliederschaft.

2. Hälfte dem 2. Vorsitzenden
 dem Schriftführer
 dem Wildwasserwart
 dem Sportwart
 dem 2. Beisitzer, als Vertreter der Mitgliedschaft.

4. Die Kassenrevisoren werden in dem Jahr gewählt, in welchem die erste Hälfte der Vorstandschaft gewählt wird. Scheidet der Vorstand während des Geschäftsjahres aus, so ist baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Neuwahl des Vorstandes durchgeführt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft im Laufe des Geschäftsjahres aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahl statt.

5. Der Vorstand oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein nach innen und außen. Er hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und ist für dieselbe verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Vorstandschaft durch, führt den Vorsitz aller Versammlungen, beruft letztere in Einvernehmen mit der Vorstandschaft ein und setzt die Tagesordnung fest. Ausgenommen hiervon sind Sitzungen der Jugendabteilung. Bei Abstimmung gilt seine Stimme als Mitgliederstimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die KCO-Jugend ist die Jugendorganisation des Kanu-Club Oedheim und arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Die Vereinsjugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und geändert. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Vereinsvorstandschaft in Kraft.

7. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 1. und 2. Beisitzer

den drei dienstältesten Vorstandsmitgliedern.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind:

1.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen

1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kanu-Club Oedheim. Sie muß jährlich vor dem 1. März stattfinden. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Festlegung der Stimmliste

b) Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr

c) Kassenbericht und Berichte der Kassenrevisoren

d) Entlastung des Vorstandes

e) Neuwahlen

f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr

g) Erledigung der Anträge

h) Verschiedenes

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied im Sinne von § 7, Abs. 1 eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderung
 - b) Dringlichkeitsanträge
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds.
6. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Einstimmigkeit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
 7. Anträge zur Mitgliederversammlung des Kanu-Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
 8. Abwesende Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn deren Einverständnis zur Annahme der Wahl der Versammlungsleitung schriftlich vorliegt.
 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen von der Vorstandschaft, sowie auch von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Begründung beantragt werden.

Die Geschäftsführung ist dieselbe wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung und hat bis spätestens vier Wochen nach der Antragstellung zu erfolgen.

10. Über alle Beschlüsse des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll über Ort, Zeit und erreichter Stimmenanzahl aufzunehmen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Vereins steht die Einsichtnahme sämtlicher Protokolle der Vereinsorgane auf Wunsch offen. Die Einsichtnahme darf nicht während einer Versammlung erfolgen.

§ 12 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei nicht genügender Teilnahme ist eine zweite Vereinsversammlung notwendig, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit $\frac{3}{4}$ Teilnehmer beschlußfähig ist. Von dieser Versammlung werden drei Liquidatoren ernannt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Oedheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 13 - Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für untergebrachte Boote, Kleidung, Wertgegenstände oder Bargeld.

Oedheim, im August 1999

